



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 1.1) RPA/F1/mb H:Roeschen.1

Bern, 24. Oktober 1990

Ue 9

Röschenz:

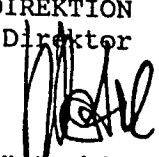
Ueberbauungsordnung "Klarens Garten": Detailerschliessung

1. Die von der Gemeindeversammlung am 24. September 1987 beschlossene Ueberbauungsordnung "Klarens Garten" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.
3. Die Gemeinde Röschenz wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Röschenz

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung "Klarens Garten" ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor


R. Bärtschi, Regierungsrat

WEA/1 + 1 Ex. RPA/6 + 2 Ex. RA-HW/1